

1. Allgemeines

Sämtliche Einkäufe durch die Sapa Aluminium Komponenten GmbH („SAPA KOMPONENTEN NENZING“) erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Einkaufsbedingungen. Die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufern / Leistungserbringern („Verkäufer“) und SAPA KOMPONENTEN NENZING richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen. Andere Vereinbarungen, selbst wenn SAPA KOMPONENTEN NENZING diesen nicht ausdrücklich widerspricht, haben keine Gültigkeit, so z.B. allfällige Verkaufsbedingungen des Verkäufers. Die Einkaufsbedingungen von SAPA KOMPONENTEN NENZING gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung, somit auch für zukünftige Geschäfte.

2. Vereinbarungen

Sämtliche Vereinbarungen sowie deren Abänderung und Ergänzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sämtliche Bestellungen müssen unverzüglich vom Verkäufer durch die Rücksendung einer unterzeichneten Kopie der Bestellung schriftlich bestätigt werden. Trifft diese Bestätigung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Bestellung bei SAPA KOMPONENTEN NENZING ein, erfolgt bei der Bestätigung eine Abweichung von der Bestellung, kann SAPA KOMPONENTEN NENZING die Bestellung widerrufen.

Für Kostenvorschläge von Verkäufern entstehen SAPA KOMPONENTEN NENZING keine Kosten.

3. Preise

Vorbehalte des Verkäufers wegen Preisänderungen sind nur gültig, sofern sie von SAPA KOMPONENTEN NENZING ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Alle Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, DDP Werk Nenzing, einschließlich ausreichender Verpackung.

Bei der Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.

Enthält die Bestellung ausnahmsweise keine Preisangabe oder nur Richtpreise, so hat der Verkäufer in der Auftragsbestätigung die verbindlichen Preise bekanntzugeben, die als annahmepflichtiges Angebot gelten.

4. Liefertermine

Die Liefertermine beginnen mit Bestellannahme zu laufen und sind Fixtermine. Bei Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist SAPA KOMPONENTEN NENZING unverzüglich zu benachrichtigen und eine Entscheidung von SAPA KOMPONENTEN NENZING einzuholen.

Im Falle des Verzuges des Verkäufers steht es SAPA KOMPONENTEN NENZING frei, verspätete Lieferungen zurückzuweisen oder auf Erfüllung zu bestehen. In beiden Fällen ist SAPA KOMPONENTEN NENZING berechtigt, Ansprüche geltend zu machen. Im Falle des Lieferverzuges ist SAPA KOMPONENTEN NENZING unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers berechtigt, vom Verkäufer als (dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende) Konventionalstrafe eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro Tag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 20 % des Vertragswertes. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt SAPA KOMPONENTEN NENZING vorbehalten.

5. Lieferung/Dokumente

Falls die Lieferung verzollt werden muss, weist SAPA KOMPONENTEN NENZING darauf hin, dass die Rechnung einen Ursprungsvermerk tragen muss. Für Verzögerungen, die sich aus der Nichtbeachtung dieses Hinweises ergeben, ist der Verkäufer verantwortlich.

Auf das Ausbleiben notwendiger von SAPA KOMPONENTEN NENZING zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Übermittlung der Unterlagen schriftlich eingemahnt und nicht binnen angemessener Frist erhalten hat.

6. Verpackung

Der Verkäufer hat die Ware bestmöglich unter Einhaltung sämtlicher anwendbarer Rechtsvorschriften auf eigene Kosten zu verpacken. SAPA KOMPONENTEN NENZING ist berechtigt, Verpackungen zu behalten oder auf Gefahr und Kosten des Verkäufers zurückzusenden und den für die Verpackung berechneten Betrag von der Rechnung abzuziehen.

7. Gewährleistung / Haftung

SAPA KOMPONENTEN NENZING ist nicht verpflichtet, die Ware zu untersuchen und allfällige Mängel (auch Quantitätsmängel) zu rügen, die Geltung der §§ 377 und 378 UGB wird hiermit ausdrücklich abbedungen. Der Verkäufer leistet Gewähr für die bestell- bzw. lieferabrufkonforme, vollständige und mangelfreie Montage, insbesondere für die gewöhnlich vorausgesetzten und allenfalls zugesicherten, in öffentlichen Äußerungen erwähnten, proben- oder mustergemäßen Eigenschaften sowie für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort und/oder für die von uns bekannt gegebenen Absatzmärkte gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften der Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen. Der Verkäufer hat uns nachweislich auf alle Risiken aufmerksam zu machen, mit denen beim Gebrauch des Produktes üblicherweise gerechnet werden kann. Der Verkäufer haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, von ihm aber nicht selbst erzeugten Waren

und Bestandteile bzw. die erbrachten Leistungen. Der Verkäufer leistet Gewähr für die Dauer von 3 Jahren ab Übergabe der Ware. Bei verdeckten Mängeln beginnt diese Frist mit der vollständigen Kenntnis des Mangels. SAPA KOMPONENTEN NENZING ist berechtigt, die Art der Gewährleistung festzulegen.

Sämtliche Mehrkosten, die aus der Nichtbefolgung der Bestellung entstehen, sind vom Verkäufer zu tragen.

Soweit sich aus der Vereinbarung nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer für alle aus der Erfüllung auftretenden Schäden, die SAPA KOMPONENTEN NENZING erleidet, wozu z.B. auch die Inanspruchnahme durch Dritte aus Produkthaftpflichtfällen sowie Schäden wegen nicht ausreichender Verpackung gehören.

Die Regressfrist des § 933b ABGB wird auf 6 Monate verlängert.

SAPA KOMPONENTEN NENZING haftet nur für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit.

SAPA KOMPONENTEN NENZING behält sich das Recht vor, gegebenenfalls einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des Verkäufers und die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen. Dies beinhaltet auch die Berechtigung zu einem Audit im Unternehmen des Verkäufers.

8. Höhere Gewalt

In Fällen der Behinderung des Betriebes von SAPA KOMPONENTEN NENZING durch höhere Gewalt, wie z.B. Streik, Aussperrung, kann SAPA KOMPONENTEN NENZING die Bestellung widerrufen oder die Auslieferung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, ohne dass der Verkäufer dadurch irgendwelche Ansprüche ableiten kann. Das Widerrufsrecht gilt auch im Falle höherer Gewalt auf Seiten des Verkäufers.

9. Sicherheits- und Umweltbestimmungen

Der Verkäufer verpflichtet sich, dass die gelieferten Anlagen oder Leistungen allen in Österreich und in der EU geltenden Sicherheits- und Umweltbestimmungen, Gesetzen und Verordnungen entsprechen. Es ist Aufgabe des Verkäufers, sich darüber zu informieren.

Alle gelieferten Maschinen und Anlagen müssen CE-geprüft und gekennzeichnet sein, gemäß der Maschinenrichtlinie 98/37/EG in der aktuell geltenden Fassung. Die Prüfzeugnisse in deutscher Sprache müssen unaufgefordert den Lieferpapieren bzw. dem Abnahmeprotokoll beigelegt werden. Die Konformitätsbescheinigung ist Teil der Lieferung.

Jede auf dem Werksgelände von SAPA KOMPONENTEN NENZING tätige Fremdfirma hat für das Vorhandensein von Schutzvorkehrungen gegen Schäden an Personen und Material zu sorgen. Sie hat für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz Sorge zu tragen.

Der Verkäufer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass im Falle eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Sicherheits- und Umweltbestimmungen und die zur Kenntnis gebrachten Sicherheits- und Umweltbestimmungen des Auftraggebers, die Arbeiten des Verkäufers durch SAPA KOMPONENTEN NENZING, eingestellt werden können. Der Verkäufer haftet SAPA KOMPONENTEN NENZING für den dadurch entstandenen Schaden (z.B. Verzug, Ersatzvornahme) mit Übernahme der Kosten. Der Verkäufer ist verpflichtet, diese Bestimmung auch auf seine etwaigen Unterlieferanten zu übertragen.

Alle für den Verkäufer tätigen Personen müssen sich vor Arbeitsbeginn beim zuständigen SAPA EXTRUSION NENZING Mitarbeiter melden und sich anhand der SAPA KOMPONENTEN NENZING - Arbeitsvorschrift **006** „Einweisung von Fremdfirmen“ unterweisen lassen. Sollten aufgrund der Sicherheitsbestimmungen Kosten entstehen, so werden sie vom Verkäufer übernommen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung gilt der Sitz von SAPA KOMPONENTEN NENZING, falls nicht anderes vereinbart wurde. Als Erfüllungsort für die Zahlung gilt 6710 Nenzing.

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Verträgen (mit dem Verkäufer) wird nach Wahl von SAPA KOMPONENTEN NENZING das sachlich in A-6800 Feldkirch zu-ständige Gericht oder ein Schiedsgericht vereinbart, welches nach den Regeln der Wirtschaftskammer Wien konstituiert wird. Schiedsort ist Wien. Schieds-sprache ist Deutsch. Das Schiedsgericht hat das weiter unten genannte Recht anzuwenden.

Für den Fall, dass der Verkäufer eine streitige Auseinandersetzung wünscht und dies SAPA KOMPONENTEN NENZING schriftlich mit-teilt, ist SAPA KOMPONENTEN NENZING berechtigt, von seinem Wahlrecht inner-halb von 14 Tagen Gebrauch zu machen. Wird dieses Wahlrecht nicht ausgeübt, ist der Schiedsweg zu beschreiten.

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem materiellem Recht. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Sonstiges

Von SAPA KOMPONENTEN NENZING überlassene Zeichnungen oder Muster verbleiben im Eigentum von SAPA KOMPONENTEN NENZING und sind jeweils unaufgefordert sofort nach Erledigung des Auftrages zurückzuschicken.

Der Verkäufer garantiert, dass durch die vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände oder sonstigen Leistungen keine Schutzrechte Dritter (Patent-, Marken-, Muster-, Urheberrechte, Ausstattung, Produktbezeichnungen, Know-how, Gebietsschutz und Rechte ähnlicher Art) verletzt werden.

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen SAPA KOMPONENTEN NENZING an Dritte abzutreten.

Der Verkäufer ist nicht berechtigt Forderungen gegen SAPA KOMPONENTEN NENZING mit der gegen ihn zustehenden Forderung auf-zurechnen. Ausgenommen davon sind von SAPA KOMPONENTEN NENZING schriftlich anerkannte oder gerichtlich festgestellte Forderungen.

Die Anfechtung einer vertraglichen Vereinbarung seitens des Verkäufers ist ausgeschlossen, aus welchem Grund auch immer, z.B. Irrtum und/oder Verkürzung über die Hälfte. Der Verkäufer kann auch nicht geltend machen, eine Vereinbarung sei nicht gültig zustande gekommen und/oder nichtig.

Sollten Bestimmungen einer Vereinbarung ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen der Vereinbarung unberührt. Diese Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die den beabsichtigten Zweck am ehestens erreichen.